

**Allgemeine Vertragsbedingungen  
des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung (ZV BWV)  
für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen jeder Art (04/2019)**

**§ 1 Allgemein**

- (1) Für alle Rechtsgeschäfte des ZV BWV sind die folgenden allgemeinen Bedingungen bindend.
- (2) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Anderslautende Bedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der ZV BWV in Kenntnis der allgemeinen Vertragsbedingungen des Lieferers oder Unternehmers die Lieferung oder Leistung abnimmt.
- (3) Abweichungen von Absatz 2 Satz 1 bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Der ZV BWV wird nur durch schriftliche Verträge verpflichtet und ist nur an schriftliche Bestellungen gebunden.
- (5) Zur Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung ist die Unterschrift durch zwei Vertreter des ZV BWV erforderlich.

**§ 2 Vertragsgrundlage**

- (1) Bei Lieferungen und Leistungen gelten die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL Teil B -, bei Bauleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil B u. C.) DIN 1961 bis 1988 in ihren jeweils neuesten Fassungen und Ergänzungen, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

**§ 3 Bestätigung**

- (1) Bestellungen und Aufträge sind unter Angabe der verbindlichen Liefer- und Ausführungszeit sofort und in zweifacher Fertigung schriftlich zu bestätigen.

**§ 4 Lieferzeit**

- (1) Wird die vereinbarte Lieferzeit auch nach erfolgter Nachfristsetzung nicht eingehalten, so ist der ZV BWV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und entsprechenden Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Teillieferungen oder -leistungen sind nur auf Grund besonderer Vereinbarungen statthaft.
- (2) Glaubt der Lieferer oder Unternehmer, die ordnungsgemäße Fortführung der übernommenen Lieferung oder Leistung durch Umstände der höheren Gewalt nicht zum festgesetzten Liefer- bzw. Ausführungstermin einhalten zu können, ist der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung umgehend schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

**§ 5 Lieferschein**

- (1) Lieferscheine sind, versehen mit unserer Auftrags- oder Bestell-Nr., mit der Lieferung abzugeben.

**§ 6 Überwachung**

- (1) Der ZV BWV ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden.
- (2) Entsprechende Sachverständige oder Beauftragte des ZV BWV können zur Überwachung der Herstellung sowie zur Vornahme von Materialprüfungen während der Arbeitszeit zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Orten entsendet werden.

**§ 7 Abtretung**

- (1) Der Lieferer oder Unternehmer darf seine Vertragspflichten nur mit vorheriger Genehmigung des ZV BWV auf andere übertragen oder seine Forderungen an Dritte abtreten.

**§ 8 Änderungen**

- (1) Soll nachträglich eine Änderung des zu liefernden Gegenstandes oder der Leistung vorgenommen werden, so sind Art und Umfang schriftlich zu vereinbaren.

### **§ 9 Sicherheitsleistung**

(1) Zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Durchführung der Lieferung oder der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung, der Erfüllung der Gewährleistung sowie sonstiger Ansprüche kann der ZV BWV Sicherheit verlangen.

(2) Die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Durchführung der Lieferung oder der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung sowie sonstiger Ansprüche beträgt 5 % der Bruttosumme des Liefer- oder Auftragswerts.

(3) Die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Gewährleistung beträgt 3 % der Bruttoabrechnungssumme.

(4) Die Sicherheitsleistung kann durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist.

(5) Der ZV BWV hat die Wahl unter verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

### **§ 10 Gewährleistung**

(1) Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beträgt, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, 2 Jahre nach der Abnahme der Lieferung oder Leistung. Für Bauleistungen gilt die Verjährungsfrist nach VOB Teil B in ihrer neuesten Fassung, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

### **§ 11 Haftung**

(1) Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für seine Produkte bzw. Leistungen. Auch für Folgeschäden erstreckt sich die Haftung.

### **§ 12 Rechnungsstellung**

(1) Jede Rechnung ist sofort nach Lieferung oder Leistung in zweifacher Fertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Tages der Bestellung einzureichen.

(2) Die Rechnung ist genau nach der Bestellung oder dem Vertrag und den zugehörigen Unterlagen aufzustellen. Etwaige Mehrleistungen oder Nachlieferungen sind in besonderen Rechnungen nachzuweisen unter Hinweis auf die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen.

### **§ 13 Zahlung**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 2% Skonto. Die Fristen beginnen mit Eingang der prüfbaren Rechnungen am Sitz des Auftraggebers.

### **§ 14 Erfüllungsort**

(1) Erfüllungsort ist für beide Teile Stuttgart. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die laut Auftrag an einem anderen Ort zu erbringen sind.